

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV

Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung - **BinSchPatentV**)

in der Fassung vom 15. Dezember 1997 ([BGBl. I Seite 3066](#))

geändert durch

- Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 8. Mai 2000 ([BGBl. I Seite 644](#)),
- Artikel 11 der Vierten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 28. Februar 2001 ([BGBl. I Seite 335](#)),
- Artikel 425 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001 ([BGBl. I Seite 2785](#)),
- Artikel 2 der Fünften Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 18. Dezember 2002 ([BGBl. I Seite 4580](#)),
- Artikel 111 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 ([BGBl. I Seite 1818](#)),
- Artikel 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 20. Januar 2006 ([BGBl. I Seite 220](#)),
- Artikel 501 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 ([BGBl. I Seite 2407](#)),
- Artikel 3 § 9 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungseinführungsverordnung - [BinSchUEV](#)) vom 19. Dezember 2008 ([BGBl. I Seite 2868](#)),
- Artikel 13 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung [RheinSchPersEV](#)) vom 16. Dezember 2011 ([BGBl. II Seite 1300](#)),
- § 38 Absatz 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ([BinSchStrO](#)) vom 16. Dezember 2011 ([BGBl. 2012 I Seite 2](#)),
- Artikel 6 der Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich vom 02. Oktober 2012 ([BGBl. I Seite 2102](#)),
- Artikel 2 § 10 der Ersten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2012 ([BGBl. I Seite 2802](#)),
- Artikel 2 § 7 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 30. Mai 2014 ([BGBl. I Seite 610](#)),
- Artikel 524 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 ([BGBl. I Seite 1474](#)),
- Artikel 31 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 02. Juni 2016 ([BGBl. I Seite 1257](#)),
- Artikel 111 des Zweiten Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 08. Juli 2016 ([BGBl. I Seite 1594](#)),
- Artikel 2 § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2016 ([BGBl. I Seite 2948](#)),
- Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich vom 03. Mai 2017 ([BGBl. I Seite 1016](#)),

zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt und zur Änderung sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2018 ([BGBl. I Seite 1398](#)).

Auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 6 und 8, Absatz 4 und 6 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 ([BGBl. I Seite 1270](#)) sowie auf Grund des § 9 Absatz 1 des Gesetzes über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 9503-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 1986 ([BGBl. I Seite 551](#)) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Absatz 5 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen

mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und

- des § 4 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I Seite 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV)

Abschnitt I Allgemeine Begriffsbestimmungen (§ 1 bis § 6)

Abschnitt II Fahrerlaubnis (§ 7 bis § 13)

Abschnitt III Verfahren (§ 14 bis § 24a)

Abschnitt IV Ordnungswidrigkeiten- und Schlussbestimmungen (§ 25 bis § 29)

Anlagen

Stand: 07. Oktober 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV **Abschnitt I**

Abschnitt I - Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Unberührt bleibende Vorschriften

§ 2a Vorübergehende Abweichungen

§ 3 Fahrerlaubnis

§ 4 Ausnahmen

§ 5 Geltung anderer Befähigungszeugnisse

§ 6 Befreiungsmöglichkeiten

Stand: 01. Januar 1998

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt I > § 1

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Wasserstraßen:
die Bundeswasserstraßen der Zonen 1 bis 4 nach Anhang 1 Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I Seite 1398), in der jeweils geltenden Fassung; im Sinne der unionsrechtlichen Vorschriften über Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr sind Seeschiffahrtsstraßen die Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 und Binnenwasserstraßen die Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 in der jeweils geltenden Fassung; im Sinne der unionsrechtlichen Vorschriften über Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr sind Seeschiffahrtsstraßen die Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 und Binnenwasserstraßen die Wasserstraßen der Zonen 3 und 4.
2. Fahrzeuge:
Binnenschiffe, Seeschiffe, schwimmende Geräte und Fähren;
3. Binnenschiffe:
Schiffe, die ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnengewässern bestimmt sind;
4. Seeschiffe:
Schiffe, die zur See- oder Küstenfahrt zugelassen und vorwiegend dafür bestimmt sind;
5. schwimmende Geräte:
schwimmende Konstruktionen mit auf ihnen vorhandenen Arbeitseinrichtungen wie Krane, Bagger, Rammen, Elevatoren;
6. Fähren:
Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen und von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als Fähre behandelt werden;
7. Sportfahrzeuge:
für Sport- oder Erholungszwecke bestimmte Schiffe;
8. Fahrgastschiffe:
zur Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe;

8a. Fahrgastboot:
zur Beförderung von Fahrgästen zugelassene Fahrzeuge, die keine Fahrgastschiffe sind;
9. Schleppboote:
eigens zum Schleppen gebaute Schiffe;
10. Schubboote:
eigens zur Fortbewegung von Schubverbänden gebaute Schiffe;
11. Dienstfahrzeuge:
Fahrzeuge, die im Rahmen hoheitlicher Aufgaben eingesetzt werden;
12. Feuerlöschboote:
Fahrzeuge mit einer Länge von 15 Metern oder mehr, die ausschließlich oder überwiegend zum Feuerlöschen eingesetzt werden;
13. Länge:
die größte Länge des Schiffskörpers in Metern, ohne Ruder und Bugsprriet;

14. Decksmannschaft:

die Mindestbesatzung mit Ausnahme des Maschinenpersonals;

15. Matrose, Matrosen-Motorwart, Bootsmann, Steuermann:

eine Person, die die entsprechende Befähigung nach den Besatzungsvorschriften der Binnenschiffsuntersuchungsordnung besitzt;

16. Fahrzeit:

die Zeit an Bord eines auf Reisen befindlichen Fahrzeuges.

Stand: 07. Oktober 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Patente](#) [> BinSchPatentV](#) [> Abschnitt I § 2](#)

§ 2 Unberührt bleibende Vorschriften

Vorschriften, die das Führen von

1. Fahrzeugen auf dem Rhein mit Ausnahme der Fähren sowie auf der Edertalsperre und der Diemeltalsperre,
2. Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 Metern auf Wasserstraßen der Zonen 3 und 4,
3. Seeschiffen und Sportfahrzeugen auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2,
4. Fahrzeugen, die ausschließlich zur Verwendung im Hamburger Hafen bestimmt sind,

regeln, bleiben unberührt.

Stand: 10. Mai 2017

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt I § 2a

§ 2a Vorübergehende Abweichungen

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Anpassung an die technische Entwicklung der Binnenschifffahrt oder zu Versuchszwecken, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, von dieser Verordnung abweichende Vorschriften vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu erlassen.

Stand: 03. Juni 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt I § 3

§ 3 Fahrerlaubnis

(1) Wer ein Fahrzeug auf einer Wasserstraße führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis der zuständigen Behörde für die jeweilige Klasse.

(2) Die Fahrerlaubnis wird auf Antrag auf bestimmte Wasserstraßen oder Streckenabschnitte oder bestimmte Fahrzeugarten beschränkt.

(3) Die Fahrerlaubnis wird, unbeschadet des § 5, durch ein Befähigungszeugnis nach dieser Verordnung (Anlagen 1 bis 8) und in den Fällen des § 7 Absatz 4 durch den Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen oder dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen nachgewiesen.

(4) Der Eigentümer oder, sofern ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster eines Fahrzeuges darf nicht anordnen oder zulassen, dass jemand das Fahrzeug führt, der nicht Inhaber der erforderlichen Fahrerlaubnis (Absatz 1) ist oder gegen den das Ruhen der Erlaubnis (§ 24 Absatz 2 und 6) vollziehbar angeordnet wurde.

Stand: 10. Mai 2017

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt I § 4

§ 4 Ausnahmen

(1) Keiner Fahrerlaubnis bedarf der Führer eines Fahrzeuges,

1. das bei einem anderen längsseits gekuppelt oder sonst von ihm derart mitgeführt wird, dass er weder Kurs noch Geschwindigkeit bestimmen kann,
2. das nur mit Muskelkraft oder unter Segel angetrieben wird oder mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 11,03 Kilowatt beträgt.

(2) Der Führer eines nicht in Fahrt befindlichen schwimmenden Gerätes bedarf einer Fahrerlaubnis nur im Fahrwasser von Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 nach Maßgabe der Anlage 10.

(3) Keiner Fahrerlaubnis bedürfen beim Führen von

1. Dienstfahrzeugen der Bundeswehr, der Bundeszollverwaltung, der Bundespolizei, der Bereitschaftspolizei, der Wasserschutzpolizei der Länder mit einer Länge von nicht mehr als 25 Metern,
2. Dienstfahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Schifffahrtsverwaltung eines Landes, eines Landeskriminalamtes, der Feuerwehr mit einer Länge von weniger als 20 Metern

die Inhaber eines amtlichen Berechtigungsscheines ihrer Dienst- oder Ausbildungsstelle. Dies gilt für die Inhaber eines Berechtigungsscheines einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft beim Führen von Wasserrettungsfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 Metern entsprechend.

Stand: 10. Mai 2017

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt I § 5

§ 5 Geltung anderer Befähigungszeugnisse

(1) Eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Fahrerlaubnis wird ersetzt durch ein gültiges oder eine gültige:

1. Befähigungszeugnis nach Maßgabe des § 28 Absatz 1 auf Grund der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBI. I Seite 1333), die zuletzt durch § 7 Nummer 2 der Verordnung vom 7. Mai 1993 (BGBI. I Seite 741) geändert worden ist; so weit es bisher zum Befahren wenigstens einer Seeschiffahrtsstraße berechnigte, gilt es für alle Wasserstraßen der Zonen 1 und 2;
2. Schifferpatent nach Artikel 1 und 2 der Richtlinie 91/672/EWG und nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/50/EG nach Maßgabe der darin eingetragenen Beschränkungen, sofern der Inhaber mindestens 21 Jahre alt ist;
3. Großes Patent, Kleines Patent, Behördenpatent oder Sportpatent auf den Wasserstraßen der Zonen 3 und 4, wenn es in einem Rheinuferstaat oder in Belgien auf Grund der Schiffpersonalverordnung-Rhein vom 2. Juni 2010 (BGBI. 2011 II Seite 1300, Anlageband) auch nur für einzelne Streckenabschnitte des Rheins erteilt worden ist;
4. Hafenpatent des Landes Hamburg auf den Wasserflächen im Bereich der Hahnöfer Nebelbe, der Este, der Estezufahrt und des Mühlenberger Lochs;
5.
 - a. nautisches Befähigungszeugnis auf Grund der Vorschriften über die Erteilung von Befähigungszeugnissen,
 - b. entsprechendes Befähigungszeugnis für Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, das im Staat des Wohnsitzes erteilt worden ist,auf den Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 auch für Binnenschiffe

Ein Befähigungszeugnis als nautischer Offizier oder Seesteuermann berechnigt jedoch nicht zum Führen eines Fahrgastschiffs, das zur Beförderung von mehr als zwölf Personen zugelassen ist;
6. Fahrerlaubnis nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBI. I Seite 536, 1102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2000 (BGBI. I Seite 644) nach Maßgabe des § 28 Absatz 2.

(2) Zum Führen eines Fahrzeuges berechnigt ferner

1. auf der Eider oberhalb der Einmündung des Gieselaukanals ein auf einer anderen Wasserstraße,
2. auf den im Hamburger Hafen gelegenen Teilen der Elbe ein auf der Elbe unterhalb von Geesthacht

geltendes Befähigungszeugnis, auch so weit es nicht nach dieser Verordnung erteilt ist.

(3) Das in einem anderen Elb- oder Donauuferstaat erteilte Befähigungszeugnis, das zum Befahren der Elbe oder der Donau auch im Geltungsbereich dieser Verordnung berechnigt, ist auf der Elbe (Anlage 9), der Ilmenau und dem Elbe-Lübeck-Kanal oder der Donau der entsprechenden Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung gleichgestellt.

(4) Befähigungszeugnisse, die in einem anderen Moseluferstaat für das Führen eines Fahrzeuges, ausgenommen Fähren, mit oder ohne Antriebsmaschine auf der Mosel erteilt sind, berechnigen zum Führen dieser Fahrzeuge bis zur Mündung in den Rhein. Den Befähigungszeugnissen nach Satz 1 stehen für die Saar erteilte Befähigungszeugnisse gleich. § 4 Absatz 1 Nummer 2 bleibt

unberührt.

Stand: 10. Mai 2017

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Patente](#) [> BinSchPatentV](#) [> Abschnitt I § 6](#)

§ 6 Befreiungsmöglichkeiten

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann, unbeschadet des § 5 Absatz 1 Nummer 2 und des § 21, Inhaber von gleichwertigen Befähigungszeugnissen anderer Staaten vom Erfordernis der Fahrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 befreien. Es gibt im Verkehrsblatt bekannt, für welche Wasserstraßen und Fahrzeugarten es als Befähigungszeugnis gilt.

(2) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann Inhabern von Fahrerlaubnissen oder Befähigungszeugnissen nach Absatz 1 oder § 5 das Führen eines Fahrzeuges auf der Teilstrecke einer Wasserstraße, auf der diese nicht gelten, allgemein erlauben, wenn die Teilstrecke infolge einer Umleitungsmaßnahme befahren werden muss.

(3) Das örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann

1. Personen ohne Fahrerlaubnis oder Befähigungszeugnis nach Absatz 1 oder § 5 das Führen von Fährnachen auf Wasserstraßen mit geringem Verkehr,
2. das Führen schwimmender Geräte im Baustellenbetrieb auf der Teilstrecke einer Wasserstraße nach Anlage 9, ohne dass die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 erfüllt sind,
3. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses für Seeschifffahrtsstraßen das Führen eines Fahrzeuges auf kurzen Strecken einer Wasserstraße der Zone 3 oder 4 zur Anfahrt eines Hafens oder eines sonstigen Liegeplatzes oder zur Abfahrt davon

erlauben.

Stand: 03. Juni 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV **Abschnitt II**

Abschnitt II - Fahrerlaubnis

Anordnungen vorübergehender Art

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

(Die Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils in **roter Schrift** eingearbeitet.)

§ 7 Einteilung der allgemeinen Fahrerlaubnisse

§ 8 Besondere Fahrerlaubnisarten: Elbschifferpatent, Donaukapitänspatent

§ 9 Streckenzeugnis

§ 10 Allgemeine Anforderungen für die Erteilung der Fahrerlaubnisse

§ 11 Besondere Anforderungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis: Fahrzeit, Fahrleistungen

§ 12 Besondere Anforderungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis: Streckenfahrten

§ 13 Erweiterung einer Fahrerlaubnis

Stand: 01. Januar 1998

Sie sind hier: [> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Patente](#) [> BinSchPatentV](#) [> Abschnitt II Anordnungen](#)

Anordnungen vorübergehender Art

Abschnitt 2 § 7 Absatz 1 Einteilung der allgemeinen Fahrerlaubnisse
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. April 2018)

Abschnitt 2 § 7 Absätze 1 und 4 Einteilung der allgemeinen Fahrerlaubnisse
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017)

Stand: 01. Mai 2015

Sie sind hier: [> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Patente](#) [> BinSchPatentV](#) [> Abschnitt II](#) [> § 7](#)

§ 7 Einteilung der allgemeinen Fahrerlaubnisse

(1)

Klasse	Fahrzeugart und -größe	Wasserstraßen der Zonen	Befähigungszeugnis
A	alle Fahrzeuge	1 bis 4	Schifferpatent A
B	alle Fahrzeuge	3, 4	Schifferpatent B
C1	Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 35 m, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassene Fahrgastschiffe • zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassene Fahrgastboote, • Schub- und Schleppboote mit mehr als 73,6 kW (100 PS) Antriebsleistung 	1 - 4	Schifferpatent C1
C2	Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 35 m, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassene Fahrgastschiffe • zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassene Fahrgastboote, • Schub- und Schleppboote mit mehr als 73,6 kW (100 PS) Antriebsleistung 	3, 4	Schifferpatent C2
D1	Feuerlöschboote, Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes	1 - 4	Feuerlöschbootpatent D1
D2	Feuerlöschboote, Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes	3, 4	Feuerlöschbootpatent D2
E	Sportfahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 25 m	3, 4	Sportschifferzeugnis

Klasse	Fahrzeugart und -größe	Wasserstraßen der Zonen	Befähigungszeugnis
F	Fähren	1 bis 4, die im Fährführerschein eingetragen sind; ausgenommen: Flensburger Förde, Kieler Förde, Trave unterhalb des Lübecker Hafens, Elbe, soweit diese zur Zone 2 - See im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung gehört, Weser unterhalb der Eisenbahnbrücke in Bremen, Jade, Ems unterhalb des Emdener Hafens	Fährführerschein

(2) Die Fahrerlaubnis und die Befähigungszeugnisse nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erstrecken sich auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Länge von 20 Metern und mehr, von Fahrgastschiffen sowie von Schub- und Schleppbooten auf Wasserstraßen nach Anlage 9 oder Teilstrecken davon nur, wenn sie im Befähigungszeugnis vermerkt sind oder dessen Inhaber über ein Streckenzeugnis nach § 9 (Anlage 7) verfügt.

(3) Fahrerlaubnisse

der Klasse(n)	schließen ein die Klasse(n)	
A	B bis F	F bezogen auf die Zonen 1 bis 4
B	C2, D2 bis F	F bezogen auf die Zonen 3 und 4
C1	C2, D1 bis F	F bezogen auf die Zonen 1 bis 4
C2	D2 bis F	F bezogen auf die Zonen 3 und 4
D1, D2	E	

(4) Zum Führen von Fahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 Metern, ausgenommen Fahrgastschiffe, Fahrgastboote, Schub- und Schleppboote sowie Fähren, berechtigen auch

1. auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2

a. eine Fahrerlaubnis mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen nach der Sportbootführerscheinverordnung vom 03. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1016) in der jeweils geltenden Fassung,

b. eine Fahrerlaubnis der Klasse F, wenn sie für wenigstens eine Strecke dieser Zonen gilt,

2. auf Wasserstraßen der Zonen 3 und 4

1. eine Fahrerlaubnis für Sportboote unter Antriebsmaschine mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen nach § 3 Absatz 1 oder ein Befähigungszeugnis nach § 3 Absatz 4 der Sportbootführerscheinverordnung vom 03. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1016) in der jeweils geltenden Fassung,

2. eine Fahrerlaubnis der Klasse F, wenn sie für wenigstens eine Strecke dieser Zonen gilt, oder der Klasse E.

(5) Keiner Fahrerlaubnis nach Absatz 4 bedarf, wer

1. über eine nautische Mindestqualifikation

a. als Matrose in der Binnenschiffahrt,

b. auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 auch als Schiffsmechaniker verfügt,

2. als mindestens 16 Jahre altes Mitglied der Besatzung eines schwimmenden Gerätes ein dazu gehöriges Hilfsfahrzeug mit einer Antriebsleistung von nicht mehr als 25 Kilowatt (33,95 PS) führt.

Stand: 07. Oktober 2018

Sie sind hier: [> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Patente](#) [> BinSchPatentV](#) [> Abschnitt II](#) **§ 8**

§ 8 Besondere Fahrerlaubnisarten: Elbschifferpatent, Donaukapitänspatent

(1) (aufgehoben)

(2) Eine Fahrerlaubnis kann als Donaukapitänspatent (Anlage 8) erteilt werden, wenn der Bewerber bereits Inhaber der für die Bundeswasserstraße Donau erforderlichen Fahrerlaubnis ist. Sie bescheinigt dem Inhaber die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen auf der Donau im internationalen Verkehr außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den "Empfehlungen über die Erteilung der Binnenschifferpatente auf der Donau" der Donaukommission vom 12. April 1995 (CD/SES 52/23). Sie gilt nur in Verbindung mit einem auf den gleichen Namen lautenden anderen Befähigungszeugnis.

Stand: 01. April 2006

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt II §9

§ 9 Streckenzeugnis

Die Erlaubnis zum Befahren einer Wasserstraße nach § 8 Absatz 1 oder Anlage 9 oder Teilstrecken davon wird durch ein Streckenzeugnis (Anlage 7) nachgewiesen bei Inhabern

1. von Befähigungszeugnissen nach den §§ 5 und 6 Absatz 1,
2. einer Fahrerlaubnis, soweit die Eintragung im Befähigungszeugnis nicht möglich ist.

Die Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit einem der in Satz 1 genannten Befähigungszeugnisse.

Stand: 01. Januar 1998

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt II §10

§ 10 Allgemeine Anforderungen für die Erteilung der Fahrerlaubnisse

(1) Der Bewerber muss für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

1. a. der Klassen A bis D und F das 21. Lebensjahr,
b. der Klasse E das 18. Lebensjahr
vollendet haben;
2. körperlich und geistig zum Führen eines Fahrzeuges nach Maßgabe der Anlage B1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein tauglich sein;
3. zuverlässig sein;
3. a. der Klassen A bis C2 und F, Klasse F soweit die Erteilung der Fahrerlaubnis für eine Fähre mit Maschinenantrieb erteilt werden soll, über ein Sprechfunkzeugnis nach Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk (Bekanntmachung vom 28. August 2000, BGBl. II Seite 1213) verfügen;
4. die erforderliche Befähigung in einer Prüfung (§ 18) nachgewiesen haben.

(2) Unzuverlässig ist insbesondere, wer

1. gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. nach seinem bisherigen Verhalten nicht die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt oder
3. als Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A bis D oder F nicht die Eignung zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft erwarten lässt.

(3) Bewerbern mit eingeschränkter Tauglichkeit kann die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilt werden. Tritt eine Einschränkung der Tauglichkeit nach Erteilung der Fahrerlaubnis ein, können nachträglich Auflagen erteilt werden. Die Auflagen werden im Befähigungszeugnis eingetragen. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach den §§ 5 oder 6 Absatz 1 hat darin eingetragene Auflagen zu beachten.

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt II §11

§ 11 Besondere Anforderungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis: Fahrzeit, Fahrleistungen

(1) Der Bewerber muss eine Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft

1. von vier Jahren, davon an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt von mindestens zwei Jahren als Matrose oder Matrosen-Motorwart oder einem Jahr als Bootsmann, für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A oder B,
2. von einem Jahr als Matrose oder Matrosen-Motorwart an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C1 oder C2,
3. von einem Jahr, davon mindestens von drei Monaten innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung, für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen D1, D2 **oder F**

nachweisen.

(2) Für die Berechnung der Fahrzeit gilt:

1. 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinander folgenden Tagen können höchstens 180 Tage angerechnet werden.
2. Auf die Fahrzeit, die nicht als Matrose, Matrosen-Motorwart oder Bootsmann geleistet werden muss, werden angerechnet
 - a. die Zeit der Ausbildung höchstens bis zu zwei Jahren, wenn die Person Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt mit praktischen Ausbildungsteilen ist,
 - b. die nachgewiesene Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decksmannschaft höchstens bis zu zwei Jahren, jedoch bis zu drei Jahren, soweit die Fahrerlaubnis nur für Wasserstraßen der Zonen 1 oder 2 beantragt wird. Dabei gelten 250 Seefahrtstage als ein Jahr Fahrzeit.

(3) Alle Fahrzeiten müssen auf Schiffen geleistet sein, für deren Führen

1. eine Fahrerlaubnis der Klassen A bis C,
2. ein auf Grund der Rheinpatentverordnung erteiltes Großes Patent, Kleines Patent oder Kanalpenichenpatent oder
3. ein Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 5 Satz 1, Absatz 3 oder 4

erforderlich wäre.

Sie sind hier: [> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Patente](#) [> BinSchPatentV](#) [> Abschnitt II](#) [> § 12](#)

§ 12 Besondere Anforderungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis: Streckenfahrten

(1) Soll sich die Fahrerlaubnis der Klassen A bis E auf Wasserstraßen nach Anlage 9 oder Teilstrecken davon erstrecken, muss der Bewerber die jeweilige Wasserstraße oder Teilstrecke mindestens sechzehnmal an Bord eines Fahrzeuges mit Antriebsmaschine innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrags befahren haben, davon mindestens dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre. Für eine Fahrerlaubnis der Klasse E genügt stattdessen, wenn der Bewerber die jeweilige Wasserstraße oder Teilstrecke im Rahmen einer sachgerechten Ausbildung mindestens viermal in jeder Richtung innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Antrags befahren hat.

(2) Für eine Fahrerlaubnis, die als Donaukapitänspatent erteilt wird, muss der Bewerber zusätzlich die jeweilige Donautrecke mindestens sechzehnmal jeweils außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, davon mindestens dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags, an Bord eines Fahrzeuges mit Antriebsmaschine befahren haben.

(3) Für eine Fahrerlaubnis der Klassen A oder B muss der Bewerber diese Streckenfahrten mindestens als Matrose geleistet haben.

(4) Absatz 1 gilt für die Erteilung eines Streckenzeugnisses nach § 9 entsprechend.

Stand: 07. Oktober 2018

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt II §13

§ 13 Erweiterung einer Fahrerlaubnis

Soll eine Fahrerlaubnis, ein Befähigungszeugnis nach § 5 Absatz 1 oder ein Streckenzeugnis um eine nach § 7 Absatz 2 erlaubnispflichtige Strecke erweitert werden, gelten § 10 Absatz 1 Nummer 4 und § 12 entsprechend.

Stand: 01. Januar 1998

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV **Abschnitt III**

Abschnitt III - Verfahren

§ 14 Zuständige Behörden

§ 15 Prüfungsausschuss

§ 16 Antrag

§ 17 Nachweis der Fahrzeit, Fahrleistungen und Streckenfahrten

§ 18 Prüfung

§ 19 Befreiungen und Erleichterungen

§ 20 Erteilung einer Erlaubnis

§ 21 Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung

§ 22 Ersatzausfertigung

§ 23 Entziehung der Fahrerlaubnis

§ 24 Wiederholungsuntersuchungen, Ruhen der Erlaubnis

§ 24a Sicherstellung von Befähigungszeugnissen

Stand: 01. Januar 1998

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt III § 14

§ 14 Zuständige Behörden

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. § 6 bleibt unberührt.

Stand: 03. Juni 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt III § 15

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist, und mindestens zwei Beisitzern.

(2) Die Beisitzer sollen mindestens Inhaber der vom Bewerber beantragten Fahrerlaubnis oder des entsprechenden Befähigungszeugnisses nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 sein. Im Falle des § 7 Absatz 2 oder § 8 muss mindestens ein Beisitzer eine für die jeweilige Strecke geltende Erlaubnis besitzen.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie enthält mindestens:

1. Datum, Ort und Dauer der Prüfung sowie Dauer der einzelnen Prüfungsteile,
2. Namen und Funktionen der beteiligten Prüfer,
3. Namen der Bewerber,
4. Zeiträume, in denen ein Bewerber den Prüfungsraum verlassen hat,
5. Bezeichnung der Prüfungsthemen,
6. Bewertung der Prüfungsergebnisse,
7. Entscheidung der Prüfungskommission über das Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Bewerber,
8. Dokumentierung über die Mitteilung des Prüfungsergebnisses,
9. Entscheidungen nach § 18 Absatz 2 Satz 2,
10. Dokumentierung von Täuschungsversuchen oder Unregelmäßigkeiten.

Stand: 03. Juni 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt III § 16

§ 16 Antrag

(1) Der Bewerber hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung und auf Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:

1. Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift,
2. die beantragte Klasse der Fahrerlaubnis,
3. die beantragten Strecken nach Anlage 9,
4. (aufgehoben).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe 35 Millimeter x 45 Millimeter, das den Bewerber ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,
2. ein ärztliches Zeugnis, nicht älter als drei Monate, das
 - a. nach dem Muster der Anlage B2 der Schiffspersonalverordnung-Rhein von einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der von der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation ermächtigt worden ist, von einer Ärztin oder einem Arzt des betriebsärztlichen Dienstes der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes oder von einer Ärztin oder einem Arzt eines hafenärztlichen Dienstes erteilt oder von einer zuständigen Stelle eines anderen Rheinuferstaates oder Belgiens ausgestellt oder
 - b. von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt oder dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Maßgabe des § 7.09 Nummer 3 Buchstabe b der Schiffspersonalverordnung-Rhein anerkanntworden ist.
2. a. anstelle des Zeugnisses nach Nummer 2 ein von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt nach Maßgabe der Schiffspersonalverordnung-Rhein anerkanntes gültiges Befähigungszeugnis,
3. der Nachweis über die Fahrzeit und im Falle des § 7 Absatz 2 über die Streckenfahrten,
4. soweit erforderlich, eine Kopie des Sprechfunkzeugnisses (§ 10 Absatz 1 Nummer 3a).

Im Falle des § 9 sind dem Antrag nur die Kopie des Befähigungszeugnisses, mit dem die Erlaubnis gelten soll, und der Nachweis über die Streckenfahrten beizufügen. Rechtfertigen Tatsachen Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde über das Zeugnis nach Nummer 2 oder 2a hinaus die Vorlage weiterer fachärztlicher Zeugnisse zur Feststellung der Tauglichkeit nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 verlangen.

(3) Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung haben das nach dem Recht ihres Wohnsitzes erteilte entsprechende Zeugnis vorzulegen.

(4) Soll eine Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse erstreckt werden, kann die zuständige Behörde von der erneuten Vorlage der Zeugnisse nach Absatz 2 Nummer 2 oder 2a oder Absatz 3 absehen.

(5) Die zuständige Behörde kann in Härtefällen oder in den Fällen des § 3 Absatz 2 für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 oder 2 Ausnahmen von den Anforderungen an Lebensalter, Fahrzeit, Fahrleistungen und Streckenfahrten zulassen. Sie kann in diesen Fällen auch Fahrzeiten anerkennen, die nach § 11 Absatz 3 nicht anerkannt werden. Unbeschadet des § 3 Absatz 2 kann die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Auflagen verbinden.

(6) Der Bewerber wird zur Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

(7) Die zuständige Behörde kann einzelne Aufgaben ihren nachgeordneten Stellen übertragen.

Stand: 23. Dezember 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt III > § 17

§ 17 Nachweis der Fahrzeit, Fahrleistungen und Streckenfahrten

(1) Die Fahrzeit und Fahrleistung sowie die Streckenfahrten sind durch ein geprüftes Schifferdienstbuch nach Maßgabe des § 3.09 Nummer 1 der Schiffspersonalverordnung für den Rhein nachzuweisen. So weit ein Bewerber ein Schifferdienstbuch nach anderen Vorschriften nicht besitzen muss, kann er die Fahrzeit und die Streckenfahrten auch durch eine andere amtliche Urkunde seines Wohnsitzstaates nachweisen, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. Art, Größe, Anzahl der Fahrgäste, Name und Antriebsleistung der Fahrzeuge, auf denen er gefahren ist,
2. Namen der Schiffsführer,
3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Fahrten,
4. Art der Beschäftigung,
5. befahrene Strecken (genaue Bezeichnung mit Anfangs- und Endpunkten).

Die Fahrzeit auf See ist durch ein Seefahrtbuch nachzuweisen.

(2) Die Fahrzeit kann auch durch ein Befähigungszeugnis nach § 19 Absatz 3 in dem Umfang nachgewiesen werden, wie sie für die Erteilung dieses Zeugnisses bereits nachgewiesen worden ist.

(3) Die Fahrzeit sowie die Streckenfahrten auf einem Fahrzeug im Sinne des § 19 Absatz 6 können bis zum Ablauf der Übergangsfrist nach § 34 Absatz 1 Satz 1 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung auch durch die Vorlage von Arbeitsverträgen, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder eidesstattliche Versicherung nachgewiesen werden. Im Fall des Nachweises durch Arbeitsverträge oder Bescheinigungen des Arbeitgebers müssen hieraus mindestens die Namen der Fahrzeuge, auf denen die Fahrten geleistet wurden, die konkreten Fahrzeiten und die Art der Beschäftigung ersichtlich sein.

(4) Soll die Zeit des Besuchs einer Schifferberufsschule auf die Fahrzeit angerechnet werden, muss das Zeugnis dieser Schule vorgelegt werden.

Stand: 07. Oktober 2018

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt III § 18

§ 18 Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss nachzuweisen, dass er

1. über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen maßgebenden Vorschriften verfügt und die zu ihrer sicheren Führung erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse, beruflichen Fertigkeiten und Kenntnis über die Grundsätze der Unfallverhütung hat (Anlage 11) und
2. im Falle des § 7 Absatz 2, § 8 oder bei einer Fahrerlaubnis der Klasse F auch die erforderliche Streckenkenntnis hat (Anlage 11).

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse E oder F auch aus einem praktischen Teil. Näheres zum Prüfungsverfahren wird durch Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur geregelt, die im Verkehrsblatt zu veröffentlichen sind.

(2) Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, kann er sie frühestens nach zwei Monaten wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist verlängern; er kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden oder dafür Befreiungen gewähren.

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt III > § 19

§ 19 Befreiungen und Erleichterungen

(1) Ein Bewerber, der die Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Binnenschiffer, Hafenschiffer oder Schiffsmechaniker oder eine andere berufsbezogene Abschlussprüfung bestanden hat, kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf berufliche Fertigkeiten bezieht. Satz 1 gilt nur, sofern der Bewerber in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages zur Zulassung zur Prüfung nachweislich im erlernten Beruf tätig war.

(2) Ein Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse E, der Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 7 Absatz 4 ist oder der über die nautische Mindestqualifikation nach § 7 Absatz 5 Nummer 1 verfügt, ist vom praktischen Teil der Prüfung befreit und kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf nautische Kenntnisse bezieht.

(3) Ein Bewerber, der Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 oder eines anderen Befähigungszeugnisses ist, das aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilt worden ist, kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten bezieht, die für die Erteilung dieses Befähigungszeugnisses Voraussetzung waren.

(4) Soll sich eine Fahrerlaubnis auf eine bestimmte Zone, Strecke oder Fahrzeugart beschränken, kann der Prüfungsausschuss bei der Prüfung Erleichterungen gewähren.

(5) Unbeschadet des § 23 Absatz 5 kann die zuständige Behörde nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis von der Prüfung ganz oder teilweise absehen, insbesondere wenn keine Zweifel an der noch vorhandenen Befähigung bestehen.

(6) Abweichend von § 11 Absatz 3 können Fahrzeiten auch auf einem Sportboot, das am 31. Dezember 2015 über ein Bootszeugnis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung verfügt hat und nachweislich auch mit Gestellung des Bootsführers vermietet worden ist, geleistet werden.

Stand: 07. Oktober 2018

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt III § 20

§ 20 Erteilung einer Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber in der Prüfung die erforderliche Befähigung zum Führen eines Fahrzeuges nach § 18 Absatz 1 nachgewiesen, wird ihm eine Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse oder eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 2 erteilt und ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 1 bis 5, 7 oder 8 ausgestellt. So weit erforderlich, wird ein befristetes vorläufiges Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 ausgestellt.

(2) Beschränkungen nach § 3 Absatz 2 oder Auflagen nach § 10 Absatz 3 werden eingetragen.

(3) In die Befähigungszeugnisse nach § 7 Absatz 1 wird jeweils als Ablaufdatum für deren Gültigkeit die jeweilige Erneuerungsfrist nach § 24 Absatz 1 Satz 1 eingetragen, wenn sich dies nicht bereits aus einem anderen Bescheid ergibt.

Stand: 09. Mai 2000

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt III § 21

§ 21 Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung

Gegen Vorlage eines

1. vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder aufgrund des § 6 Absatz 1 als gleichwertig anerkannten Befähigungszeugnisses,
2. Befähigungszeugnisses nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder 6

wird dem Inhaber auf Antrag ohne Ablegung einer Prüfung eine Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse erteilt und ein Befähigungszeugnis ausgestellt. Darin eingetragene Auflagen oder Beschränkungen werden auch in das auszustellende Befähigungszeugnis eingetragen.

Stand: 10. Mai 2017

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt III § 22

§ 22 Ersatzausfertigung

Ist ein Befähigungszeugnis oder ein Streckenzeugnis unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Verlust ist glaubhaft zu machen. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses hat ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Zeugnis unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

Stand: 01. Januar 1998

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt III § 23

§ 23 Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen als untauglich oder unzuverlässig, hat die zuständige Behörde sie ihm zu entziehen. Rechtfertigen Tatsachen Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde über ein Zeugnis nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 hinaus die Vorlage weiterer fachärztlicher Zeugnisse zur Feststellung der Tauglichkeit nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 verlangen. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses gilt als widerleglich unzuverlässig, wenn er seiner Verpflichtung nach § 24 Absatz 7 nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis vollziehbar geworden ist, nachgekommen ist.

(2) Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn der Inhaber wiederholt einer Auflage nach § 10 Absatz 3 nicht nachkommt.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung.

(4) Ist eine Fahrerlaubnis erloschen, hat der Inhaber des Befähigungszeugnisses es unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis angefochten und der sofortige Vollzug der Entziehung angeordnet worden ist.

(5) Die zuständige Behörde kann die Entziehung mit Auflagen und Bedingungen verbinden oder für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis Fristen festsetzen.

(5a) (aufgehoben)

(6) Die zuständige Behörde teilt die Entziehung der Fahrerlaubnis den Wasserschutzpolizeien der Länder mit, sofern der Inhaber des Befähigungszeugnisses seine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht erfüllt hat. Die Wasserschutzpolizeien der Länder teilen der zuständigen Behörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die eine Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen können.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Befähigungszeugnisse nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend.

Stand: 03. Juni 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt III § 24

§ 24 Wiederholungsuntersuchungen, Ruhen der Erlaubnis

(1) Der Inhaber einer Fahrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 5 darf ein Fahrzeug nicht führen, wenn er seine Tauglichkeit nicht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 Nummer 2 oder 2a bei der ausstellenden Behörde

1. mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr alle fünf Jahre,
2. mit Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich,

jeweils spätestens innerhalb von drei Monaten (Erneuerungsfrist) erneut nachgewiesen hat. Beim Nachweis der Tauglichkeit wird ein neues Befähigungszeugnis und, so weit erforderlich, ein befristetes vorläufiges Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 ausgestellt; § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 20 Absatz 3 gelten entsprechend. Besitzt der Inhaber mehrere Befähigungszeugnisse, genügt die Eintragung in einer Urkunde. In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 genügt als Nachweis der Tauglichkeit eine gültige Bescheinigung über die Seefahrerärztlichkeit; die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden.

(2) Der Inhaber einer Fahrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 darf ein Fahrzeug nicht führen, wenn die zuständige Behörde das Ruhen der Erlaubnis vollziehbar angeordnet hat.

(3) Sie kann das Ruhen der Erlaubnis befristet anordnen, wenn bei dem Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 die Voraussetzungen für eine Entziehung noch nicht vorliegen, aber Zweifel an seiner Zuverlässigkeit oder Tauglichkeit bestehen. Werden diese Zweifel vor Ablauf der Frist ausgeräumt, ist die Anordnung aufzuheben.

(4) Mit der Anordnung kann befristet verboten werden, ein Fahrzeug jeder oder einer bestimmten Art auf allen oder bestimmten Wasserstraßen zu führen.

(5) Zweifel an der Zuverlässigkeit können insbesondere bestehen, wenn gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 7 Absatz 1 oder 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Schiffsführers oder einer Person, die selbstständig Kurs und Geschwindigkeit bestimmt, begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt worden ist. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit festgesetzt worden ist, weil der Betroffene mehrfach

1. mit 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder mit 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ein Fahrzeug geführt hat,
2. ein unterbesetztes Fahrzeug geführt hat,
3. die vorgeschriebenen Ruhezeiten missachtet hat oder
4. ein Fahrzeug geführt hat, das gefährliche Güter befördert hat, ohne dass die vorgeschriebene sachkundige Person an Bord war.

(6) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 oder wenn eine Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen nach dieser Verordnung oder der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen nicht vorgeschrieben ist, kann die zuständige Behörde das unbefristete Ruhen der Erlaubnis anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 oder 2

vorliegen. Sie kann das befristete Ruhen der Erlaubnis nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 anordnen. Sie darf die Anordnung über das unbefristete Ruhen der Erlaubnis nur aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Inhaber des Befähigungszeugnisses hat es der zuständigen Behörde spätestens mit der Vollziehbarkeit der Anordnung

1. im Falle des Absatzes 2 zur amtlichen Verwahrung,
2. im Falle des Absatzes 6 Satz 1 zur Eintragung der Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis, sofern die Eintragung möglich ist,

vorzulegen. Die Dauer, während der das Verbot nach Absatz 2 gilt, wird von dem Tag an berechnet, an dem das Befähigungszeugnis vorgelegt wird.

(8) Die zuständige Behörde teilt die Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis den Wasserschutzpolizeien der Länder mit, wenn

1. der Inhaber des Befähigungszeugnisses seiner Verpflichtung nach Absatz 7 nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Anordnung vollziehbar geworden ist, nachgekommen ist, oder,
2. die Eintragung der Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis nicht möglich ist.

§ 23 Absatz 5a Satz 2 gilt entsprechend.

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier: [> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Patente](#) [> BinSchPatentV](#) [> Abschnitt III](#) [§ 24a](#)

§ 24a Sicherstellung von Befähigungszeugnissen

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass eine Erlaubnis entzogen (§ 23) oder deren Ruhen angeordnet (§ 24 Absatz 2 oder 6) wird, so kann das Befähigungszeugnis durch die Wasserschutzpolizeien der Länder oder durch die zuständige Behörde vorläufig sichergestellt werden. Bis zu einer Entscheidung nach Satz 1 gilt die Anordnung der Sicherstellung zugleich als Anordnung nach § 24 Absatz 2.

(2) Ein vorläufig sichergestelltes Befähigungszeugnis ist der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

(3) Die vorläufige Sicherstellung des Befähigungszeugnisses ist aufzuheben und das Befähigungszeugnis dem Inhaber zurückzugeben, wenn ihr Grund weggefallen ist oder wenn die zuständige Behörde die Erlaubnis nicht entzieht oder nicht deren Ruhen anordnet.

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV **Abschnitt IV**

Abschnitt IV - Ordnungswidrigkeiten- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Änderung der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (nicht abgedruckt)

§ 27 Änderung der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

§ 28 Übergangsvorschriften

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Stand: 01. Januar 1998

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt IV § 25

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Fahrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 ein Fahrzeug führt,
2. entgegen § 3 Absatz 4 das Führen eines Fahrzeuges anordnet oder zulässt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 3 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 4 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,
5. entgegen § 22 Satz 3 oder § 23 Absatz 4 Satz 1 ein Zeugnis nicht oder nicht rechtzeitig abliefern und nicht oder nicht rechtzeitig zur Entwertung vorlegt,
6. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 4, ein Fahrzeug führt oder
7. entgegen § 24 Absatz 7 Satz 1 ein Befähigungszeugnis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Stand: 01. Februar 2012

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt IV § 28

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Befähigungszeugnisse nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 entsprechen folgenden Fahrerlaubnisklassen:

Befähigungszeugnisse nach § 5 Absatz 1 Nummer 1	Fahrerlaubnisklasse
Schifferpatent mit wenigstens einer eingetragenen Wasserstraße der Zone 1 oder 2	A
Schifferpatent	B
Schifferausweis mit wenigstens einer eingetragenen Wasserstraße der Zone 1 oder 2	C1
Schifferausweis	C2 (für alle Wasserstraßen der Zonen 3 und 4)
Feuerlöschbootpatent mit wenigstens einer eingetragenen Wasserstraße der Zone 1 oder 2	D1
Feuerlöschbootpatent	D2
Sportschifferzeugnis	E
Fährführerschein	F

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Fahrerlaubnis nach § 5 Absatz 1 Nummer 6 für Sportboote mit Antriebsmaschine entspricht einer Fahrerlaubnis der Klasse E, so weit die Wasserverdrängung des geführten Sportbootes weniger als 15 Kubikmeter beträgt.

(3) (aufgehoben)

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Abschnitt IV § 29

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I Seite 1333), zuletzt geändert durch § 7 Nummer 2 der Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I Seite 741),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I Seite 333),
3. die Rheinfährenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9501-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 17 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I Seite 752).

Stand: 01. Januar 1998

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV **Anlagen**

Anlagen

Anordnungen vorübergehender Art

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

(Die Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils in **roter Schrift** eingearbeitet.)

Anlage 1

Muster des Schifferpatentes

Anlage 2

Muster des Schifferpatentes C

Anlage 3

Muster des Feuerlöschbootpatentes D

Anlage 4

Muster Sportschifferzeugnis

Anlage 5

Muster Führerschein

Anlage 6

Muster vorläufiges Patent/Führerschein

Anlage 7

Muster Streckenzeugnis

Anlage 8

Muster Donaukapitänspatent

Anlage 9

Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 mit besonderer und gegebenenfalls eingeschränkter Streckenkenntnis

Anlage 10

Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 nach § 4 Absatz 2

Anlage 11

Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses in der Binnenschifffahrt

Stand: 23. Dezember 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Anlagen **Anordnungen**

Anordnungen vorübergehender Art


Anlage 9 Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 mit besonderer und gegebenenfalls eingeschränkter Streckenkenntnis
(Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. September 2018)

Stand: 01. Oktober 2015

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Anlagen **Anlage 1**

Anlage 1 - Muster des Schifferpatentes

(85 mm x 54 mm - Grundfarbe blau, entsprechend ISO-Norm 78.10)

SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A/B	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
1. xxx	
2. xxx	(Bundesadler)
3. 01.01.1960 -D- Duisburg	
4. 02.01.1998	
7. ###	6. 
8. AB	
9. R, Tonnen, kW, > 1 600	
10. 31.12.2009	
11.	5. xxx


SCHIFFERPATENT FÜR DEN BINNENSCHIFFSGÜTER- UND -PERSONENVERKEHR
1. Name des Inhabers
2. Vorname(r)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patentes
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. A Alle Wasserstraßen außer dem Rhein B Alle Wasserstraßen außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein
9. - R (Radar) - Klasse und Tragfähigkeit des Schiffes, für die das Patent gilt (Tonnen, kW, mehr als 1 600 Fahrgäste)
10. Ungültigkeitsdatum
11. Vermerk(e) Einschränkungen Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Anlagen **Anlage 2**

Anlage 2 - Muster des Schifferpatentes C

(85 mm x 54 mm - Grundfarbe blau, entsprechend ISO-Norm 78.10)

SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT C1/C2	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
1. xxx	
2. xxx	(Bundesadler)
3. 01.01.1960 -D- Duisburg	
4. 02.01.1998	
7. ###	6. 
8. C1C2	
9. R < 35 m, ≤ 12	
10. 31.12.2009	
11.	5. xxx


SCHIFFERPATENT FÜR DEN BINNENSCHIFFSGÜTER- UND -PERSONENVERKEHR
1. Name des Inhabers
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patentes
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. C1 Alle Wasserstraßen außer dem Rhein C2 Alle Wasserstraßen außer Seeschifffahrtsstraßen und dem Rhein
9. - R (Radar) - Fahrzeuge mit weniger als 35 m Länge, nicht mehr als 12 Fahrgäste
10. Ungültigkeitsdatum
11. Vermerk(e) Einschränkungen Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Anlagen **Anlage 3**

Anlage 3 - Muster des Feuerlöschbootpatentes D

(85 mm x 54 mm - Grundfarbe blau, entsprechend ISO-Norm 78.10)

FEUERLÖSCHBOOTPATENT D1/D2 1. xxx 2. xxx 3. 01.01.1960 -D- Duisburg 4. 02.01.1998 7. ### 8. D1D2 9. R, F 10. 31.12.2009 11.	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (Bundesadler) 6.  (Lichtbild) 5. xxx
--	--


FEUERLÖSCHBOOTPATENT
1. Name des Inhabers 2. Vorname(n) 3. Geburtsdatum und -ort 4. Ausstellungsdatum des Patentes 5. Ausstellungsnummer 6. Lichtbild des Inhabers 7. Unterschrift des Inhabers 8. D1 Alle Wasserstraßen außer dem Rhein D2 Alle Wasserstraßen außer Seeschifffahrtsstraßen und dem Rhein 9. - R (Radar) - F (Feuerlöschboote und Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes) 10. Ungültigkeitsdatum 11. Vermerk(e) Einschränkungen Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Anlagen **Anlage 4**

Anlage 4 - Muster Sportschifferzeugnis

(85 mm x 54 mm - Grundfarbe blau, entsprechend ISO-Norm 78.10)

SPORTSCHIFFERZEUGNIS E	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
1. xxx	
2. xxx	(Bundesadler)
3. 01.01.1960 -D- Duisburg	
4. 02.01.1998	
7. ##	6. 
8. E	(Lichtbild)
9. R, Tonnen, kW, > 1 600	
10. 31.12.2009	
11.	5. xxx


SPORTSCHIFFERZEUGNIS
1. Name des Inhabers
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patentes
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. E Alle Wasserstraßen außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein
9. - R (Radar)
- S (Sportfahrzeuge mit weniger als 25 m Länge)
10. Ungültigkeitsdatum
11. Vermerk(e)
Einschränkungen
Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Anlagen **Anlage 5**

Anlage 5 - Muster Fährführerschein

(85 mm x 54 mm - Grundfarbe blau, entsprechend ISO-Norm 78.10)

FÄHRFÜHRERSCHEIN F	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
1. xxx	
2. xxx	(Bundesadler)
3. 01.01.1960 -D- Duisburg	
4. 02.01.1998	
7. ###	6. 
8. F, Strom, -km	
9. R	
10. 31.12.2009	
11.	5. xxx

FÄHRFÜHRERSCHEIN
1. Name des Inhabers
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patentes
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. F Die eingetragene Fährstrecke
9. - R (Radar)
- Fährten
10. Ungültigkeitsdatum
11. Vermerk(e)
Einschränkungen
Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Anlagen **Anlage 7**

Anlage 7 - Muster Streckenkundezeugnis

Dieses Streckenzeugnis gilt nur in Verbindung mit dem auf den gleichen Namen lautenden. Rheinpatent vom Nr. Schifferpatent „A/B“ vom Nr. Donaukapitänspatent vom Nr. Schifferausweis/ Schifferpatent C1/C2 vom Sportschifferzeugnis vom Nr. Fährführerschein vom Nr. Befähigungszeugnis anderer Art (Bezeichnung) vom Nr. für die darin genannte Fahrzeugart und -größe.	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Bundesadler) Streckenzeugnis Nr. xxx
--	---

Herr/ Frau (Vor- und Familienname) geboren am/in erhält die Erlaubnis zur Fahrt auf folgenden Wasserstraßen der Zone 3 und 4 § 7 Absatz 2, § 9 und Anlage 9 der Binnenschifferpatentverordnung: 1. Wasserstraße xxx von km bis km (Ort und Datum) (Siegel) 2. Wasserstraße xxx von km bis km (Ort und Datum der Erweiterung) (Siegel) 3. Wasserstraße xxx von km bis km (Ort und Datum der Erweiterung) (Siegel)	<div style="border: 1px solid black; width: 50px; height: 50px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> (Lichtbild) </div> (Eigenhändige Unterschrift des Inhabers) (Ort und Datum der Ausstellung) Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Im Auftrag (Name, Unterschrift, Siegel)
--	--

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Anlagen **Anlage 8**

Anlage 8 - Muster Donaukapitänspatent

<p style="text-align: center;">Erweiterungen/Extensions</p> <p>Die Fahrerlaubnis ist erweitert worden: La validité du présent certificat a été étendue:</p> <p>1. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube von/du km bis/au km</p> <p>(Ort und Datum der Erweiterung/ Lieu et date de l'extension)</p> <p style="text-align: right;">(Siegel/cachet)</p> <p>2. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube von/du km bis/au km</p> <p>(Ort und Datum der Erweiterung/ Lieu et date de l'extension)</p> <p style="text-align: right;">(Siegel/cachet)</p> <p>3. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube von/du km bis/au km</p> <p>(Ort und Datum der Erweiterung/ Lieu et date de l'extension)</p> <p style="text-align: right;">(Siegel/cachet)</p> <p>4. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube von/du km bis/au km</p> <p>(Ort und Datum der Erweiterung/ Lieu et date de l'extension)</p> <p style="text-align: right;">(Siegel/cachet)</p>	<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE</p> <p>(Bundesadler)</p> <p>Donaukapitänspatent</p> <p>CERTIFICAT de conducteur de bateau sur le Danube</p> <p>Nr. xxx</p>
---	--

<p>Herr/ Frau</p> <p style="text-align: center;">(Vor- und Familienname)/(Prénom et nom)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(geboren am/vin)/(Lieu et date de naissance)</p> <p>erhält die Erlaubnis zur Fahrt § 8 Absatz 2 der Binnenschifferpatentverordnung) auf der: est autorisée conformément aux règles relatives à la délivrance des certificats de conducteur de bateau arrêtées par les autorités compétentes de la République fédérale d'Allemagne compte tenu des dispositions des «Recommandations sur les prescriptions relatives à la délivrance des certificats de bateau de navigation intérieure sur le Danube» à la Commission du Danube, a conduire des bateaux sur le</p> <p>Donau/Danube von/du km bis/au km</p> <p>(Siegel/Cachet)</p> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum der Ausstellung/ Lieu et date de délivrance)</p> <p>Amtliche Vermerke/observations:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 	<div style="border: 1px solid black; width: 50px; height: 50px; margin: 0 auto;"></div> <p style="text-align: center;">(Lichtbild)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers/ Signature du titulaire)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum der Ausstellung/ Lieu et date de délivrance)</p> <p>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p> <p>im Auftrag/ par ordre</p> <p style="text-align: center;">(Name, Unterschrift, Siegel/ nom, signature, cachet)</p>
---	---

Stand: 23. Dezember 2016

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Patente](#) > [BinSchPatentV](#) > [Anlagen](#) > [Anlage 9](#)

Anlage 9 - Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 mit besonderer und gegebenenfalls eingeschränkter Streckenkenntnis

Elbe von **km 0,0** (Schöna) bis km 607,50 (Obere Grenze des Hamburger Hafens) mit Ausnahme der Fahrt zwischen dem Rothenseer Verbindungskanal (Elbe-km 332,75) und der Zufahrt zum Industriehafen Magdeburg (Elbe-km 333,65) sowie für die Fahrt zwischen der Hohnstorfer Brücke (Elbe-km 568,90) und dem Elbe-km 573,50

Weser von km 0,0 (Hann.-Münden) bis km 204,45 (Minden) - Oberweser

Donau von km 2.249,00 (Liegestelle Vilshofen) bis km 2.322,02 (Straubing)

Untere Havel-Wasserstraße

a. von km 67,5 (Plaue) bis km 112,00 (unterhalb der Einmündung der Hohennauer Wasserstraße), jedoch nur bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 190 **cm**

b. von km 112,00 (unterhalb der Einmündung der Hohennauer Wasserstraße) bis km 145,80 (Havelberg), jedoch nur bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 130 cm

Oder von km 542,4 (Ratzdorf) bis km 704,1 (Widochow)

Saale von km 0,0 (Mündung in die Elbe) bis km 19,50 (Unterer Vorhafen Schleuse Calbe)

Stand: 01. Oktober 2018

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Anlagen **Anlage 10**

Anlage 10 - Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 nach § 4 Absatz 2

Kieler Förde

Nord-Ostsee-Kanal

Elbe unterhalb des Hamburger Hafens

Weser

Jade

Ems unterhalb des Emdener Hafens

Hunte (insoweit kann das die Wasserstraße verwaltende Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ausnahmen zulassen)

Unterwarnow

Gewässer, die vom Festland und den Halbinseln Darß und Zingst sowie den Inseln Hiddensee und Rügen eingeschlossen sind (einschließlich Stralsunder Hafengebiet), seewärts begrenzt zwischen

- Halbinsel Zingst und Insel Bock durch die Breitenparallel 54° 26' 42" Nord
- Insel Bock und Insel Hiddensee durch die Verbindungslinie von der Nordspitze der Insel Bock zur Südspitze der Insel Hiddensee
- Insel Hiddensee und Insel Rügen (Bug) durch die Verbindungslinie von der Südostspitze Neubessin zum Buger Haken

Peenestrom (insoweit kann das die Wasserstraße verwaltende Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ausnahmen zulassen)

Stand: 03. Juni 2016

Sie sind hier: > ELWIS > Schifffahrtsrecht > Patente > BinSchPatentV > Anlagen > Anlage 11

Anlage 11 - Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses in der Binnenschifffahrt

In Spalte 3 bedeuten:

- 1 - Detailkenntnisse
- 2 - Grundkenntnisse

1. Kenntnis der Verordnungen, Merkblätter und Handbücher

1.1 Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (einschließlich der vorübergehenden Anordnungen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fahrerlaubnisklassen								
Nummer	Prüfungstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F
1.1.1	Kapitel 1 bis 7, 10 bis 15, 16, 18 bis 25, 27, 28	1	x	x	x	x	x	x	x	x
1.1.2	Kapitel 8	1	x	x	x	x				
1.1.3	Kapitel 16, 17, 22, 25, 26 (für die beantragten Strecken)	1	x	x	x	x	x	x	x	x
1.1.4	Kapitel 9 (Fahrgastschifffahrt)	1	x	x	x	x				
1.1.5	Anlage 3 (Bezeichnung der Fahrzeuge)	1	x	x	x	x	x	x	x	x
1.1.6	Anlage 6 (Schallzeichen)	1	x	x	x	x	x	x	x	x
1.1.7	Anlage 7 (Schifffahrtszeichen)	1	x	x	x	x	x	x	x	x
1.1.8	Anlage 8 (Bezeichnung der Wasserstraße)	1	x	x	x	x	x	x	x	x
1.1.9	Anlage 10 (Ölkontrollbuch)	1	x	x	x	x	x	x	x	x

Merkblätter / Handbücher

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fahrerlaubnisklassen								
Nummer	Prüfungstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F
1.1.10	Sprechfunk	2	x	x	x	x	x	x	x	x
1.1.11	Abfallbeseitigung	2	x	x	x	x	x	x	x	x

1.2 Vorschriften für Wasserstraßen der Zonen 1 und 2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fahrerlaubnisklassen								
Nummer	Prüfungstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F
1.2.1	Kollisionsverhütungsregeln, Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung, Schifffahrtsordnung Emsmündung	1	x		x		x			(x)
1.2.2	Vorschriften zum Schutz der Meeresumwelt	1	x		x		x			

1.3 Binnenschiffsuntersuchungsordnung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fahrerlaubnisklassen								
Nummer	Prüfungstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F
1.3.1	Aufbau und Inhalt (insbesondere Sicherheit von Personen und Schiff)	2	x	x	x	x	x	x	x	
1.3.2	Sicherheit von Fahrgästen, Stabilität bei Fahrgastschiffen, Schotteinteilung	2	x	x	x	x				
1.3.3	Inhalt Fahrtauglichkeitsbescheinigung	2	x	x	x	x	x	x	x	x
1.3.4	Besatzungsvorschriften	1	x	x	x	x				
1.3.5	Besondere Anforderungen für die Zonen 1 und 2	2	x		x		x			

1.4 Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fahrerlaubnisklassen								
Nummer	Prüfungstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F
1.4.1	Aufbau (ADN)	2	x	x	x	x				
1.4.2	Urkunden/Weisungen (ADN)	2	x	x	x	x				
1.4.3	Angabe der vorgeschriebenen Kegelbezeichnung (ADN)	1	x	x	x	x				
1.4.4	Auffinden der Betriebsvorschriften	2	x	x	x	x				

1.5 Binnenschifferpatentverordnung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fahrerlaubnisklassen								

Nummer	Prüfungsstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F
1.5.1	Fahrerlaubnisarten	2	x	x	x	x	x	x	x	x
1.5.2	Kriterien für Entziehung der Fahrerlaubnis und Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis	1	x	x	x	x	x	x	x	x

1.6 Unfallverhütung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fahrerlaubnisklassen								
Nummer	Prüfungsstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F
1.6	Unfallverhütung	2	x	x	x	x			x	x

1.7 Fahrenbetriebsverordnung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fahrerlaubnisklassen								
Nummer	Prüfungsstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F
1.7	Fahrenbetriebsverordnung	1								x

2. Wasserstraßenkunde anhand von Kartenmaterial

2.1 Wasserstraßen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fahrerlaubnisklassen								
Nummer	Prüfungsstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F
2.1	(wichtige geografische, hydrologische, meteorologische und morphologische Merkmale)	2	x	x	x	x	x	x	x	
2.2	Ortskenntnisse der beantragten Strecken (Anlage 9)									
2.2.2	Fahrtwegbeschreibung Berg- und Talfahrt	1	x	x	x	x	x	x	x	
2.2.3	Fahrtwegabmessungen	1	x	x	x	x	x	x	x	
2.3	Kenntnis der beantragten Fährstrecke									x
2.4	Terrestrische Navigation									
2.4.1	Kursbestimmung	1	x		x		x			
2.4.2	Standlinien und Schiffsorte	1	x		x		x			
2.4.3	nautische Druckschriften und Veröffentlichungen	2	x		x		x			

2.4.4	Arbeiten in der Seekarte	2	x		x		x			
2.4.5	Seezeichen und Betonnungssysteme	1	x		x		x			x
2.4.6	Kompasskontrollverfahren	2	x		x		x			
2.4.7	Grundlagen der Gezeitenlehre	2	x		x		x			x

3. Berufskunde

(nautische, schiffsbetriebstechnische, berufliche Fähigkeiten)

3.1 Führung des Fahrzeuges

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fahrerlaubnisklassen								
Nummer	Prüfungstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F
3.1.1	Vorgänge beim Steuern, Manövriereigenschaften	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.1.2	Funktion von Steuereinrichtungen und Antrieb	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.1.3	Einfluss von Strömung, Wind und des Soges	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.1.4	Schwimmfähigkeit, Stabilität und ihre praktische Anwendung	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.1.5	Ankern und Festmachen, auch unter schwierigen Bedingungen	2	x	x	x	x	x	x	x	x

3.2 Maschinenkenntnisse

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fahrerlaubnisklassen								
Nummer	Prüfungstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F
3.2.1	Bau, Arbeitsweise der Motoren, Funktion der elektrischen Einrichtungen	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.2.2	Bedienung, Betriebskontrolle	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.2.3	Maßnahmen bei Betriebsstörungen	2	x	x	x	x	x	x	x	x

3.3 Laden und Löschen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fahrerlaubnisklassen								
Nummer	Prüfungstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F
3.3.1	Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheinens	2	x	x	x	x				
3.3.2	Anwendung der Tiefgangsanzeiger	2	x	x	x	x				
3.3.3	Stauen der Ladung (Stauplan)	2	x	x	x	x			x	
3.3.4	Ladungs- und Seetüchtigkeit	2	x		x					

3.4 Verhalten unter besonderen Umständen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Fahrerlaubnisklassen								
Nummer	Prüfungstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F
3.4.1	Maßnahmen bei Havarien, Erste Hilfe, Abdichtung von Lecks	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.4.2	Besonderheiten der Rettung von Personen, Schiff und Ladung auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2	2	x		x		x			x
3.4.3	Überleben in Seenot	2	x		x		x			
3.4.4	Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen	2	x	x	x	x			x	x
3.4.5	Abfallbehandlung und Reinhaltung der Wasserstraßen	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.4.6	Benachrichtigung von zuständigen Behörden	2	x	x	x	x			x	x
3.4.7	Brandverhütung, Feuerlöschwesen	2	x	x	x	x			x	x

Stand: 07. Oktober 2018